



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	2
Art. 2	Vereinsstruktur	2
Art. 3	Mitgliedschaft	3
Art. 4	Rechte und Pflichten	4
Art. 5	Organisation	5
Art. 6	Finanzen	11
Art. 7	Zusätze	12
Art. 8	Schlussbestimmungen	13

Art 1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

1.1 Name

Der Turnverein Flurlingen ist ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB.

1.2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 8247 Flurlingen.

1.3 Zweck

Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- betreibt eine gezielte Nachwuchsförderung
- ist politisch und konfessionell neutral

1.4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 2 Vereinsstruktur

2.1 Riegen

Dem Turnverein Flurlingen können verschiedene selbstständige und unselbstständige Riegen sowie Jugendabteilungen angehören.

Selbstständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Stammvereins nicht widersprechen.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/Gönner

Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem ZTV bzw. dem STV zu melden.

Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im entsprechenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr erreicht.

Freimitglieder

Zu Freimitgliedern können an der GV Mitglieder auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, die während mindestens fünfzehn Jahren dem Verein angehört und regelmässig die Turnstunden besucht haben und sich um den Verein verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im allgemeinen in ausserordentlicher Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV.

Passive / Gönner

Passivmitglied/Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für den Verein im speziellen interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

3.2 Jugendriege

Der Verein betreut eine Jugendriege. Für die Führung und Organisation gilt ein separates Reglement, welches auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen, bzw. den Verhältnissen entsprechend geändert werden kann.

3.3 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Damit bestätigt der Eintretende, dass er die geltenden Statuten anerkennt. Stimm- und wahlberechtigt ist das angehende Aktivmitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

3.4 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Es bedarf keiner Bestätigung durch die GV. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

3.5 Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3.6 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

4.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand resp. in Kommissionen wählbar.

Passivmitglieder / Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4.3 Besuchspflicht

Die Aktivmitglieder und die turnenden Frei- und Ehrenmitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

4.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.5 Versicherungspflicht

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert. Im übrigen ist jedes turnende Mitglied für seinen Versicherungsschutz selber verantwortlich.

4.6 Vereinsinteressen

Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie den Anordnungen der Vereinsleitung nachzukommen.

Art. 5 Organisation

5.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand

- Revisoren
- Kommissionen

5.2 Generalversammlung (GV)

5.2.1 Termin und Zusammensetzung

Das oberste Organ ist die GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen und sollte bis spätestens am 31. März eines neuen Kalenderjahres stattfinden.

Die GV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten der selbstständigen Riegen
- Revisoren
- Eingeladenen Gästen (z.B. aus dem Damenturnverein Flurlingen und Männerriege Flurlingen)

5.2.2 Geschäfte

Der GV obliegen mindestens folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Mutationen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- Ehrungen und Verdankungen
- Genehmigung von Reglementen
- Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins
- Information über die Tätigkeit allfälliger Kommissionen

5.2.3 Einladung und Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

5.2.4 Anträge

Anträge können durch sämtliche Mitglieder dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der Vorstand. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

5.2.5 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Vorstand zu richten.

5.2.6 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.2.7 Abstimmung / Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.2.8 Wahlen / Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahme: Für Statutenrevisionen ist mindestens eine 2/3-Mehr-

heit, für Fusion oder Auflösung des Vereins mindestens eine 4/5-Merheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2.9 Auszeichnungen

Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder für fleissigen Turnstundenbesuch oder für andere ausserordentliche Leistungen während des vergangenen Vereinsjahres an der GV ausgezeichnet werden.

5.3 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligungen an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Über die Vereinsversammlung ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekanntzugeben.

5.4 Vorstand

5.4.1 Zusammensetzung

Der von der GV zu wählende Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, die Amtszeit im Vorstand ist beschränkt auf 16 Jahre (beginnend mit der Umsetzung der Statutenrevision). Es sind idealerweise folgende Chargen zu besetzen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technischer Leiter
- Vertreter Jugendriege

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden. Doppelchargen sind - mit Ausnahme des Präsidiums - möglich.

5.4.2 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Hauptaufgaben wahrzunehmen:

Präsident

Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und pflegt den Kontakt mit den anderen Riegen, den Behörden sowie den anderen Ortsvereinen. Er stellt sicher, dass die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch) besucht werden. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.

Vizepräsident

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.

Kassier

Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung. Er verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge und rechnet mit den Verbänden ab. Er ist zuständig für das Versicherungswesen des Vereins.

Aktuar

Der Aktuar erledigt die Vereinskorrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Informationsschreiben etc. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen.

Technischer Leiter

Dem technischen Leiter obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beizug der Hilfsleiter. Er besucht den obligatorischen technischen Leiterkurs der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse.

Vertreter Jugendriege

Der Vertreter der Jugendriege vertritt die Belange der Jugendriege im Vorstand. Er besucht nach Möglichkeit die Jugendkonferenz des ZTV sowie den Leiterfortbildungskurs.

Weitere Aufgaben

- Verwalten des Vereinsinventars und führen einer Inventarliste
- Archivierung sämtlicher Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen, Korrespondenzen usw.
- Wahl und Instruktion eines Vereinsführers
- Organisation des Jugend+Sport-Wesens

5.4.3 Einberufung/ Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.4.4 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelschrift.

5.5 Rechnungsrevisoren

5.5.1 Zusammensetzung

Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.5.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins sowie Abrechnungen von Anlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge.

5.6 Kommissionen

5.6.1 Zweck

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können Kommissionen gebildet werden. Diese haben dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft abzulegen.

Art. 6 Finanzen

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und Arbeitsaktionen
- den Zinsen des Vereinsvermögens

6.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien und Zeitungsabbonnemenenten
- Anschaffung von Turngeräten und Turnmaterial
- Leiter- und Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Beiträge an Wettkämpfe
- Spesen, Verwaltungskosten (Hallen-, Platz-, Hauswartsentschädigung)
- Alle weiteren von der GV oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

6.3 Vorstandskredit

Für besondere Aufwendungen ausserhalb des bewilligten Budgets steht dem Vorstand jährlich ein freier Kreditrahmen zur Verfügung. Dessen Höhe ist von der GV festzulegen.

6.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Vereinsjahr zusammen.

6.5 Mitgliederbeitrag

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Freimitglieder
- Während des Vereinsjahres beigetretene Mitglieder

6.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Eine gegenseitige Haftung zwischen dem Turnverein und den selbständigen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 7 Zusätze

7.1 Ethik-Charta

Die Mitglieder des Vereins wenden die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport an:

1 Gleichbehandlung für alle

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Art. 8 Schlussbestimmungen

8.1 Revision der Statuten

Änderungen der Statuten können nur durch die GV mit mindestens einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8.2 Fusion /Auflösung

Eine Fusion oder die Auflösung des Turnvereins kann nur durch die GV mit mindestens einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.3 Übergang

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar zur treuhänderischen Verwaltung dem hiesigen Gemeinderat zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchsrechtes für einen allenfalls innerhalb von zehn Jahren neu entstehenden Verein mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

8.4 Streitfälle

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten singemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).

8.5 Datenschutz und Datensicherheit

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktion im Verein werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben. Dies dient der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte (z. B. Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung nach Art. 5.2.6 dieser Statuten resp. Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Die Mitgliederdaten werden an Dritte nur weitergegeben wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, behördlich angeordnet wird sowie an die übergeordneten Verbände ZTV und STV im Rahmen ihrer Mitgliedsadministration.

Beim Eintritt in den Verein wird dem Mitglied durch Aushändigung der Statuten der Verwendungszweck der Daten bekannt gegeben. Beim Austritt werden die Daten bereinigt und nur diejenigen, welche für das Vereinsarchiv relevant sind, werden nicht gelöscht, namentlich Name, Geburtsdatum, Vereinseintritt und -austritt, Funktionen im Verein sowie sportliche Resultate und Fotos.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung.

8.6 Frühere Bestimmungen / Inkrafttreten

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2011. Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Turnverein Flurlingen vom 21. Februar 2025 genehmigt worden.

Genehmigung

Turnverein Flurlingen



Urs Schaub
Präsident TV Flurlingen



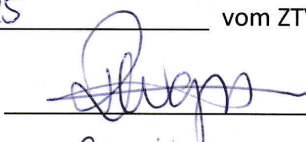
René Niklaus
Aktuar TV Flurlingen

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden am 05.03.25 vom ZTV genehmigt.



Stephan Niederhäuser
Präsidium



Roger Wepf
Geschäftsstelle